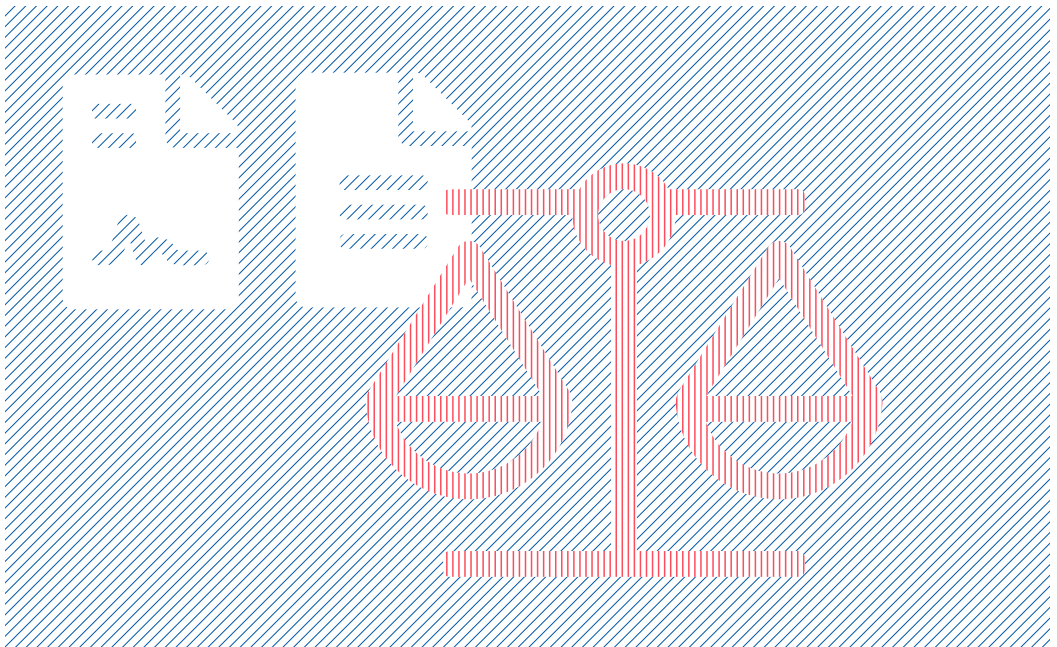


Ludger Bornewasser | Bernhard F. Klinger

Erben und Vererben

Vorsorge, Testament und Erbfall
rechtssicher gestalten

4. AUFLAGE



Beck-Rechtsberater im dtv

Erben und Vererben

ORIGINALAUSGABE

dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co KG
Tumblingerstraße 21, 80337 München

© 2021

Redaktionelle Verantwortung: Verlag C.H. Beck, oHG

Wilhelmstraße , 80801 München

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Westermann, Zwickau

Gestaltung: Sabina Sieghart, München

ISBN 978-3-423-51254-1 (dtv)

ISBN 978-3-406-76480-6 (C.H. Beck)

ISBN 978-3-406-76481-3 (eBook)

www.dtv.de

www.beck.de



Ludger Bornewasser | Bernhard F. Klinger

Erben und Vererben

Vorsorge, Testament und Erbfall
rechtssicher gestalten

4. Auflage

Beck-Rechtsberater im dtv

Inhalt

Die Autoren	3
1. Vorsorge	5
2. Gesetzliche Erbfolge	59
3. Das Testament	93
4. Individuelle letztwillige Verfügungen	163
5. Der Erbfall	217
6. Rechte und Pflichten der Nachlassbeteiligten	243
7. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer	335
8. Kosten und Gebühren	371
Stichwortverzeichnis	383

Die Autoren

LUDGER BORNEWASSER ist Rechtsanwalt und als Fachanwalt für Erbrecht (www.advocatio.de) vorwiegend im Bereich der Vermögensübertragung tätig. Als zertifizierter Unternehmensnachfolgeberater (zentUma e.V.) und Spezialist für Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht bearbeitet er neben diesen Rechtsgebieten im Rahmen der Unternehmensnachfolge auch das Gesellschaftsrecht. Er ist Dozent im Lehrgang „Fachanwalt für Erbrecht“ der Hagen Law School und Autor von zahlreichen Fachartikeln, Fachbüchern und Ratgebern zum Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht. Das Wirtschaftsmagazin Capital (Heft 06/2020) hat die Kanzlei Advocatio Rechtsanwälte GbR, in der Rechtsanwalt Bornewasser als Gründungspartner tätig ist, als eine der besten Anwaltskanzleien Deutschlands im Erbrecht ausgezeichnet.



BERNHARD F. KLINGER ist Rechtsanwalt und berät als Fachanwalt für Erbrecht und testierter Testamentsvollstrecker (www.advocatio.de) seine Mandanten ausschließlich im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht. Das Magazin Wirtschaftswoche (Heft 51/2009) hat ihn mit einer Platzierung im Rating der „25 Top-Kanzleien für Erbrecht“ bundesweit ausgezeichnet. Das Magazin FOCUS (Spezial „Deutschlands Top-Anwälte“ Heft 2013 bis 2020 zählt ihn zu den Top-Erbrechts-Anwälten in ganz Deutschland. Das Wirtschaftsmagazin Capital (Heft 06/2020) hat die Kanzlei Advocatio Rechtsanwälte GbR, in der Rechtsanwalt Klinger als Gründungspartner tätig ist, als eine der besten Anwaltskanzleien Deutschlands im Erbrecht ausgezeichnet.



1

Vorsorge

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge zu Lebzeiten erklärt. Hierzu zählen zunächst die Patientenverfügung zur Regelung des Behandlungswunsches eines Patienten und die Vorsorgevollmacht mit der eine Vertrauensperson zur Vermeidung der Amtsbetreuung bevollmächtigt werden kann. Mittels einer vorweggenommenen Erbfolge wird Vermögen in Form einer Schenkung auf Abkömmlinge und/oder den Ehegatten übertragen, um so die spätere Erbschaftsteuerlast zu reduzieren, Familienvermögen zu erhalten, die Pflichtteilslast zu reduzieren und den Schenker im Alters- und Pflegefall abzusichern.

I. Die Patientenverfügung

II. Die Vorsorgevollmacht

III. Die Betreuungsverfügung

IV. Vollmacht über den Tod hinaus

V. Vorweggenommene Erbfolge

VI. Schenkung auf den Todesfall

VII. Verträge zugunsten Dritter

VIII. Der Ehevertrag

IX. Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen

1. Vorsorge

I. Die Patientenverfügung	8
1. Zweck einer Patientenverfügung	8
2. Rechtsverbindlichkeit einer Patientenverfügung	8
3. Inhalt einer Patientenverfügung	9
4. Formalien einer Patientenverfügung	10
5. Aufgaben des Betreuers bei einer Patientenverfügung	11
II. Die Vorsorgevollmacht	20
1. Zweck einer Vorsorgevollmacht	20
2. Inhalt einer Vorsorgevollmacht	21
3. Wirkungen einer Vorsorgevollmacht	22
4. Formalien einer Vorsorgevollmacht	22
5. Vorbeugung gegen den Missbrauch einer Vollmacht	23
6. Rechenschaftspflicht des Bevollmächtigten	24
III. Die Betreuungsverfügung	28
1. Zweck einer Betreuungsverfügung	28
2. Inhalt einer Betreuungsverfügung	29
3. Formalien einer Betreuungsverfügung	29
IV. Vollmacht über den Tod hinaus	31
V. Vorweggenommene Erbfolge	32
1. Ziele einer vorweggenommenen Erbfolge	32
2. Absicherung des Schenkers und seiner Familie	34
VI. Schenkung auf den Todesfall	48

VII. Verträge zugunsten Dritter	48
1. Vertrag zugunsten Dritter	49
2. Lebensversicherung	49
VIII. Der Ehevertrag	50
1. Gesetzlicher Erbteil des Ehegatten	50
2. Pflichtteilsquote enterbter Ehegatten und Kinder	50
3. Güterstandswechsel	51
IX. Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen	52
1. Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht	52
2. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln	54

I. Die Patientenverfügung

1. Zweck einer Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann im Voraus festgelegt werden, ob und wie man später ärztlich behandelt werden will, wenn man seinen Willen nicht mehr selbst äußern kann. Die Verfügung wendet sich also an den Arzt und das Behandlungsteam. Aber auch der Bevollmächtigte oder Betreuer ist an den Behandlungswunsch gebunden. Ein weit verbreiteter Irrtum ist es, dass die nahen Angehörigen (beispielsweise der Ehepartner, Lebensgefährte oder die Kinder) befugt sind, diese notwendigen Entscheidungen zu treffen. Entsprechende Regelungen sind in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehen. Nur durch eine Patientenverfügung wird das Recht auf Selbstbestimmung bei der Wahl der Behandlungsmethode und bei der Frage eines Behandlungsabbruches gewahrt. Ohne Patientenverfügung wird der Arzt sich im Zweifel für eine Maximalbehandlung entscheiden, um eine eigene Haftung zu vermeiden.

2. Rechtsverbindlichkeit einer Patientenverfügung

Mit Wirkung zum 1.9.2009 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig bestimmt. Das Rechtsinstitut Patientenverfügung wurde im Betreuungsrecht verankert. Nach diesen Bestimmungen sind Betreuer und Bevollmächtigte im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Betroffenen an dessen Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen. Auch die Anordnung, lebenserhaltende Maßnahmen zu beenden, muss grundsätzlich befolgt werden.

Expertentipp

Die Gültigkeit der vor dem 1.9.2009 errichteten Patientenverfügungen wird durch das neue Gesetz nicht in Frage gestellt. Da aber in der Vergangenheit viele Patientenverfügungen nicht ausreichend präzise und klar formuliert worden sind, sollten sie durch einen Experten überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

JEDERZEITIGER WIDERRUF EINER PATIENTENVERFÜGUNG:

Wer eine Patientenverfügung geschrieben und unterzeichnet hat, kann sie JEDERZEIT ABÄNDERN, WIDERRUFEN, VERNICHTEN ODER GANZ NEU ABFASSEN (vergleiche § 1901a Absatz 1 Satz 3 BGB).

3. Inhalt einer Patientenverfügung

EINDEUTIGE FORMULIERUNGEN:

Eine Patientenverfügung muss PRÄZISE und ZWEIFELSFREI formuliert sein und erkennen lassen, dass man sich nach reiflicher Überlegung für bestimmte Behandlungsmethoden entschieden hat. Allgemein gehaltene Formulierungen, wie beispielsweise „in Würde sterben zu wollen“ oder „qualvolles Leiden vermeiden zu wollen“ sind gänzlich ungeeignet, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu verwirklichen.

VERBOT DER AKTIVEN STERBEHILFE:

Bei der Frage der ZULÄSSIGKEIT einer sogenannten STERBEHILFE muss wie folgt unterschieden werden:

- Als „AKTIVE“ STERBEHILFE bezeichnet man die Tötung eines Menschen auf dessen Verlangen. Sie ist – auch wenn sie auf Verlangen eines Kranken erfolgt und von einem Arzt durchgeführt wird – keine Maßnahme im Rahmen einer ärztlichen Behandlung und strafbar. Das Verlangen nach aktiver Sterbehilfe mittels einer Patientenverfügung stellt daher einen unzulässigen Behandlungswunsch dar.
- Unter der sogenannten „PASSIVEN“ STERBEHILFE versteht man den Verzicht auf eine lebenserhaltende oder lebensrettende ärztliche Maßnahme. Liegt ein Patient im Sterben, hat also der Sterbeprozess bereits begonnen, ist eine lebensverlängernde Behandlung (zum Beispiel mit den Mitteln der Intensivmedizin) nicht mehr indiziert. Ein Unterlassen dieser Behandlung bedeutet keine Tötung des Patienten durch den Arzt. In dieser Situation ist eine sogenannte „Hilfe im Sterben“, also ärztliche Hilfe und Begleitung im Sterbeprozess geboten. Hält dagegen der Arzt eine Maßnahme aus medizinischer Sicht für indiziert, obliegt es dem Patienten zu bestimmen, ob, wie lange und in welcher Weise er behandelt und versorgt werden will. Lehnt der Patient eine angebotene lebenserhaltende Maßnahme ab oder widerruft seine früher erteilte Einwilligung, darf der Arzt diese Maßnahme nicht durchführen. Stirbt deshalb der Patient, liegt darin keine Tötung durch den Arzt, sondern eine zulässige und strafffreie „Hilfe zum Sterben“.
- Unter einer sogenannten „INDIREKTEN“ STERBEHILFE wird die Gabe von Schmerzmitteln oder anderen Medikamenten, die als Nebenwirkung das Leben des Patienten verkürzen können, verstanden. Sie ist zulässig, wenn die Gabe von Schmerzmitteln oder Medikamenten medizinisch indiziert ist, der Patient über die mögliche lebensverkürzende Nebenwirkung aufgeklärt wird und der Medikamentengabe zugestimmt hat.

- Eine **BEIHILFE ZUR SELBSTTÖTUNG** (Assistierter Suizid) liegt vor, wenn eine Person einem anderen Menschen dabei Hilfe leistet, dass dieser sich selbst tötet. Maßgeblich ist, dass der sich Tötende den letzten Schritt noch selbst beherrscht, somit die sogenannte Tatherrschaft über das Geschehen hat. Nimmt hingegen der „Helfende“ die letzte todbringende Handlung vor, ist kein assistierter Suizid mehr gegeben, sondern eine strafbare aktive Sterbehilfe. Die Beihilfe zur Selbsttötung ist nach dem „Gesetz zur Sterbehilfe“ aus dem Jahre 2015 grundsätzlich nicht strafbar. Handelt der Helfer jedoch geschäftsmäßig, ist dies strafbar. Hierdurch wird nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Februar 2020 das Recht des Einzelnen, sein Leben selbst zu beenden und hierfür Unterstützung zu suchen, zu stark eingeschränkt.

KEINE REICHWEITENBEGRENZUNG:

Die Gültigkeit der Patientenverfügung wurde vom Gesetzgeber **NICHT** auf Fälle beschränkt, in denen das Grundleiden irreversibel ist und nach ärztlicher Erkenntnis trotz medizinischer Behandlung zum Tode führen wird. Der Wille des Betroffenen ist also **UNABHÄNGIG** von Art und Stadium der Erkrankung zu beachten.

THERAPIEREDUKTION:

Der in einer Patientenverfügung erklärte Verzicht auf die weitere Therapie einer tödlich verlaufenden Krankheit bedeutet nie eine völlige Einstellung ärztlicher Behandlung oder Pflege. Es geht immer nur um eine **THERAPIEREDUKTION**, also um den Verzicht auf bestimmte Medikamente, Transfusionen, Reanimationen oder Operationen. Die Behandlung hat dann nicht mehr eine Heilung zum Ziel, sondern eine bestmögliche Lebensqualität.

Expertentipp

Man sollte die Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht absichern. Nur so ist sichergestellt, dass der in der Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Wille von der bevollmächtigten Vertrauensperson gegenüber den behandelnden Ärzten und der Familie durchgesetzt werden kann.

4. Formalien einer Patientenverfügung

SCHRIFTFORM:

Als Wirksamkeitsvoraussetzung einer Patientenverfügung wurde vom Gesetzgeber die **SCHRIFTFORM** eingeführt (§1901a Absatz 1 BGB). Der Text der Patientenverfügung muss dabei nicht unbedingt handschriftlich

erstellt werden; ein maschinenschriftliches Dokument reicht aus. Die Patientenverfügung muss aber auf jeden Fall eigenhändig, mit Angabe von Ort und Datum unterschrieben sein.

Eine NOTARIELLE BEURKUNDUNG oder Beglaubigung ist ebenso wenig erforderlich wie eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Eine vorherige Beratung durch einen Arzt ist sinnvoll, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

VOLLJÄHRIGKEIT UND EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT:

Eine Patientenverfügung kann nur errichten, wer ein Mindestalter von ACHTZEHN JAHREN erreicht hat. Erforderlich ist weiter gemäß § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB eine sogenannte EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT. Diese fehlt, wenn der Erklärende aufgrund seines psychischen Zustandes nicht in der Lage ist, Bedeutung und Tragweite der zu erteilenden Einwilligung zu erkennen oder darüber zu entscheiden. Sollte man alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr imstande sein, eine Patientenverfügung deutlich lesbar zu unterzeichnen, so ist dringend anzuraten, Zeugen (beispielsweise den Arzt) hinzuzuziehen.

AUFBEWAHRUNG:

Die Patientenverfügung muss im Ernstfall schnell gefunden werden, um sicherzustellen, dass die Behandlungswünsche von den Ärzten auch beachtet werden können. Das Original der Patientenverfügung sollte deshalb an einem sicheren, aber auch LEICHT AUFFINDBAREN ORT VERWAHRT werden. Empfehlenswert ist es mittels einer sogenannten Notfallkarte im Scheckkartenformat, die in der Brief- oder Handtasche verwahrt wird, auf die Existenz und den Aufbewahrungsort der Originalpatientenverfügung zu verweisen.

Eine Registrierung der Patientenverfügung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist nur möglich, wenn sie mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung verbunden ist. Eine Hinterlegung der Patientenverfügung ist weder im zentralen Vorsorgeregister noch bei einer sonstigen öffentlichen Stelle möglich.

5. Aufgaben des Betreuers bei einer Patientenverfügung

Die Aufgaben eines Betreuers oder Bevollmächtigten beim Umgang mit einer Patientenverfügung und bei Feststellung des Patientenwillens sind seit 1.9.2009 genau geregelt. Der Schutz des Betroffenen wird durch diese verfahrensrechtlichen Regelungen sichergestellt. Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer beziehungsweise Bevollmächtigtem vorbereitet. Der

behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahmen mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten. Dabei sollen nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen möglichst einbezogen werden. Sind sich Arzt und Betreuer beziehungsweise Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Betreuungsgerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgenschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass bei Missbrauchsgefahr oder Zweifeln über den Patientenwillen der Richter als neutrale Instanz entscheidet.

Patientenverfügung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz empfiehlt folgende Textbausteine für eine Patientenverfügung, die sich lediglich als Anregungen und Formulierungshilfen verstehen. Ein kostenloser Download der aktuellen Fassung ist möglich unter www.bmjjv.de.

PATIENTENVERFÜGUNG

1. EINGANGSFORMEL

Ich (Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in) bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann:

2. EXEMPLARISCHE SITUATIONEN, FÜR DIE DIE VERFÜGUNG GELTEN SOLL

Wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung zum Beispiel durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung zum Beispiel nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten

sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist,

- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (zum Beispiel bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:
- (Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

3. FESTLEGUNGEN ZU EINLEITUNG, UMFANG ODER BEENDIGUNG BESTIMMTER ÄRZTLICHER MASSNAHMEN

3.1 LEBENSERHALTENDE MASSNAHMEN

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten,
- auch fremde Gewebe und Organe zu erhalten, wenn dadurch mein Leben verlängert werden könnte.

oder

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

3.2 SCHMERZ- UND SYMPTOMBEHANDLUNG

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

oder

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung.

- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3.3 KÜNSTLICHE ERNÄHRUNG UND FLÜSSIGKEITSZUFUHR

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

oder

- dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgen.

oder

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (zum Beispiel Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.

3.4 WIEDERBELEBUNG

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Versuche der Wiederbelebung.

oder

- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.
- dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird beziehungsweise im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebensmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen ab.

oder

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (zum Beispiel Operationen) unerwartet eintreten.

3.5 KÜNSTLICHE BEATMUNG

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt beziehungsweise eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

3.6 DIALYSE

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- dass keine Dialyse durchgeführt beziehungsweise eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

3.7 ANTIBIOTIKA

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

- keine Antibiotika.

3.8 BLUT/BLUTBESTANDTEILE

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativ-medizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

oder

- keine Gabe von Blut oder Blutbestandteile.

4. ORT DER BEHANDLUNG, BEISTAND

Ich möchte

- zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

- wenn möglich zu Hause beziehungsweise in vertrauter Umgebung sterben.

oder

- wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

- Beistand durch folgende Personen:
- Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:
- hospizlichen Beistand.

5. ENTBINDUNG VON DER ÄRZTLICHEN SCHWEIGEPLICHT

- Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

6. AUSSAGEN ZUR VERBINDLICHKEIT, ZUR AUSLEGUNG UND DURCHSETZUNG UND ZUM WIDERRUF DER PATIENTENVERFÜGUNG

- Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt wird. Mein(e) Vertreter(in) – zum Beispiel Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.
- Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (beispielsweise Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Personen besondere Bedeutung zukommen:

(Alternativen)

- meiner/meinem Bevollmächtigten.
- meiner Betreuerin/meinem Betreuer.
- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
- andere Person:
- Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Personen besondere Bedeutung zukommen:

(Alternativen)

- meiner/ meinem Bevollmächtigten.
- meiner Betreuerin/ meinem Betreuer.
- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.
- andere Person:

7. HINWEISE AUF WEITERE VORSORGEVERFÜGUNGEN

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)

Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail:

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen).

Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer

Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail:

8. HINWEIS AUF BEIGEFÜGTE ERLÄUTERUNGEN ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

- Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.
- Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

9. ORGANSPENDE

- Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu (gegebenenfalls: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

(Alternativen)

- geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.
- gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

- Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

10. SCHLUSSFORMEL

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

11. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.
- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

12. INFORMATION/BERATUNG

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei/durch
- und beraten lassen durch

**13. ÄRZTLICHE AUFKLÄRUNG/BESTÄTIGUNG DER EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT
Herr/Frau**

wurde von mir am

bzgl. der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum, Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes

- Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

14. AKTUALISIERUNG

- Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

oder

- Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von (Zeitangabe) ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.
- Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend:

(Alternativen)

- in vollem Umfang.
- mit folgenden Änderungen:

Datum, Unterschrift

II. Die Vorsorgevollmacht

Niemand ist davor sicher, dass er wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechlichkeit seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Für diese Fälle sollte durch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht vorgesorgt werden.

1. Zweck einer Vorsorgevollmacht

Unsere Gesellschaft wird immer älter. Die Möglichkeiten der Medizin durch Einsatz von technischen Mitteln den Todeseintritt zu verzögern, schreiten stetig voran. Die Zahl alter Menschen, die pflegebedürftig in Pflegeheimen oder zu Hause versorgt werden, nimmt ständig zu. Je höher das Alter ist, desto mehr steigt das Risiko aufgrund einer alterstypischen Krankheit in Demenz zu verfallen und nicht mehr für seine eigenen Angelegenheiten sorgen zu können. 25 Prozent der über 85-Jährigen leiden unter seniler Demenz und sind damit betreungsbedürftig. Auch junge Menschen können durch einen Unfall oder schwere Krankheit zeitweise bewusstlos sein, ständig in ein Koma fallen oder dauerhaft pflegebedürftig werden.

VERMEIDUNG DER AMTSBETREUUNG BEI BETREUUNGSBEDÜRFTIGKEIT:

Viele Menschen glauben, dass die nahen Angehörigen automatisch handeln und entscheiden können, wenn aus Altersgründen, in medizinischen Notfällen oder nach einem schweren Unfall Entscheidungen getroffen werden müssen. Das ist aber nicht so.

Vermeidung der Amtsbetreuung bei Betreuungsbedürftigkeit

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelung geschaffen, wonach die Familie oder der Lebenspartner diese Verantwortung übernehmen kann. Trifft man keine Vorsorge, wird das Betreuungsgericht einen AMTS-BETREUER einsetzen, auf dessen Auswahl der Betroffene KEINERLEI EINFLUSS nehmen kann. Es kann also passieren, dass jemand zum Betreuer bestellt wird, der zum Betroffenen und seinem sozialen Umfeld keinerlei persönlichen Bezug hat.

Die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht ist ein streng formalistisches Verfahren. Es kann deshalb erhebliche Zeit vergehen, bis ein Betreuer bestellt wird. Der Betroffene muss vom Richter angehört und amtsärztlich untersucht werden. Ergibt diese Untersuchung, dass man bereits betreuungsbedürftig ist, kann oft keine wirksame Vorsorgevollmacht mehr errichtet werden.

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT ALS WIRKSAMKEITSVORAUSSETZUNG:

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sollte man nicht „auf die lange Bank schieben“. Jeder muss Vorsorge treffen, solange er die rechtliche Tragweite seiner Vorsorgeregeln verstehen und beurteilen kann. Ist die Einsichtsfähigkeit (beispielsweise wegen altersbedingter Demenz) bereits eingeschränkt, muss möglicherweise vom Betreuungsgericht ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden.

2. Inhalt einer Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht kann sachlich (beispielsweise nur für die Gesundheitssorge oder für die Vermögensvorsorge) beschränkt oder auf alle Bereiche des Lebens ausgedehnt werden (sogenannte Generalvollmacht). Dem Bevollmächtigten können dabei folgende ANGELEGENHEITEN übertragen werden:

- Fragen der Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit
- Regelung des Aufenthalts und von Wohnungsangelegenheiten
- Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen
- Fragen der Vermögenssorge, insbesondere Annahme von Zahlungen, Eingehen von Verbindlichkeiten, Geschäfte mit Kreditinstituten
- Vornahme von Schenkungen

- Immobiliengeschäfte (Wichtig: Hierfür ist eine notarielle Beglaubigung notwendig.)
- Angelegenheiten, die das Unternehmen betreffen (Wichtig: Hierfür kann unter Umständen notarielle Beurkundung oder Beglaubigung notwendig sein.)
- Regelung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Vertretung vor Gericht
- Erteilung einer Untervollmacht.

FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter anderem Unterbringung in einem Heim oder einer psychiatrischen Anstalt zur Vermeidung einer krankheitsbedingten Eigengefährdung, das Anbringen von Bettgittern, das Fixieren mit Gurt, die Verabreichung von Schlafmitteln und Psychopharmaka.

Soll sich die Vollmacht auch auf freiheitsentziehende Maßnahmen erstrecken, so müssen diese Befugnisse schriftlich und ausdrücklich in der Vollmachtserklärung niedergelegt werden. Gleiches gilt für eine Bevollmächtigung zur Einwilligung in Heilbehandlungen oder in deren Unterlassen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber hieran sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann.

3. Wirkungen einer Vorsorgevollmacht

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen dem Außenverhältnis, also der Beziehung zwischen dem Bevollmächtigten und Dritten (beispielsweise Geschäftspartner, Behörden, Gerichte, Banken), und dem Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten:

AUSSENVERHÄLTNIS:

Im AUSSENVERHÄLTNIS gibt eine VOLLMACHT dem Bevollmächtigten die Legitimation, rechtsgeschäftlich wirksame Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben („rechtliches Können“).

INNENVERHÄLTNIS:

Das INNENVERHÄLTNIS zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten betrifft dagegen die Frage, was der Bevollmächtigte darf („rechtliches Dürfen“). Hier kann der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten bestimmte Weisungen und Wünsche „mit auf den Weg geben“. So kann er festlegen, ob Vermögenswerte zur Finanzierung von Pflegekosten veräußert werden dürfen. Man kann auch bestimmen, ob bei einer Heimunterbringung die Wohnung aufgelöst werden soll und ob Kredite zur Finanzierung der Pflegekosten aufgenommen werden dürfen.

4. Formalien einer Vorsorgevollmacht

SCHRIFTFORM:

Eine Vorsorgevollmacht kann in der Form FREI gestaltet werden. Es gibt grundsätzlich KEINE GESETZLICHE REGELUNG zur Form einer Vollmacht.

VOLLMACHT

Je nach Vollmacht kann der Bevollmächtigte Kredite aufnehmen, Gegenstände des Vermögens verkaufen, Mietverträge kündigen und Forderungen betreiben. Diese Maßnahmen sind selbst dann wirksam, wenn der Bevollmächtigte „übereifrig“ handelt und diese Schritte vorher nicht mit dem Vollmachtgeber abgeklärt hat.

Etwas anderes gilt nur für die Bevollmächtigung zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen und für die Einwilligung in bestimmte Heilbehandlungen. Diese Bevollmächtigungen müssen wie dargelegt ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Auch im Übrigen sollte eine Vollmacht zu Beweis Zwecken immer insgesamt schriftlich erteilt werden. Ausreichend ist die Unterzeichnung einer maschinenschriftlichen Erklärung.

NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG:

Eine NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG ist nur dann erforderlich, wenn der Bevollmächtigte auch Grundstücksgeschäfte vornehmen oder im Bereich des Gesellschafts- und Handelsrechts tätig werden soll. Ohne notarielle Beglaubigung müsste zur Erledigung dieser Aufgaben vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden.

REGISTRIERUNG IM ZENTRALEN VORSORGEREGISTER:

Vorsorgevollmachten sowie damit verbundene Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen können beim ZENTRALEN VORSORGEREGISTER der Bundesnotarkammer registriert, nicht aber hinterlegt werden. Seit 1.9.2009 besteht auch die Möglichkeit isolierte Betreuungsverfügungen registrieren zu lassen. Auskünfte aus diesem Register dürfen nur den Betreuungsgerichten, nicht also Angehörigen oder Ärzten, erteilt werden. Eine Abfragepflicht des Betreuungsgerichts besteht nur sofern das Gericht Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Vollmacht registriert sein kann. Registriert werden können private und notarielle Vorsorge-regelungen. Die Formalien und Gebühren der Registrierung findet man im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

KONTROLLVOLLMACHTEN:

Bevor man eine Vorsorgevollmacht zu Papier bringt, sollte man bei der Bank anfragen, ob sie eine frei formulierte Vollmacht akzeptiert oder auf eigene Formulare für eine KONTOVOLLMACHT besteht. Falls Letzteres der Fall ist, sollte man für die Kontovollmacht das geforderte Formular verwenden, um späteren Ärger auszuschließen.

5. Vorbeugung gegen den Missbrauch einer Vollmacht

GRUNDSÄTZLICH KEINE ÜBERWACHUNG DURCH DAS BETREUUNGSGERICHT:

Eine ÜBERWACHUNG des Bevollmächtigten durch das BETREUUNGSGERICHT findet normalerweise NICHT statt. Erst wenn konkrete Verdachtsmomente bekannt werden, dass der Bevollmächtigte seine Vollmacht missbraucht, kann das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer bestellen.

EINSETZUNG EINES KONTROLLBEVOLLMÄCHTIGTEN:

Um vorzubeugen, dass der Bevollmächtigte nicht in einer „schwachen Stunde in die eigene Tasche wirtschaftet“, kann man einen „KONTROLLBEVOLLMÄCHTIGTEN“ einsetzen. Dieser hat dann die Aufgabe, die Tätigkeit des Bevollmächtigten zu überwachen. Der Kontrollbetreuer kann vom Betreuer Auskunft und Rechenschaft verlangen. Er kann die Vollmacht widerrufen, falls sich der Verdacht des Missbrauchs erhärtet. Weiter kann festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte bei bestimmten, näher festgelegten Entscheidungen und Handlungen die Zustimmung des Kontrollbevollmächtigten einholen muss.

ERTEILUNG EINER GEMEINSAMEN VOLLMACHT:

In einer Vollmacht können auch mehrere Bevollmächtigte nebeneinander eingesetzt werden. Hierbei muss aber klargestellt werden, ob die Bevollmächtigten unabhängig voneinander oder nur gemeinsam handeln können. Im Falle einer Gesamtvertretung müssen sich die Bevollmächtigten vor dem Gebrauch der Vollmacht miteinander abstimmen, mit der Folge, dass das Risiko eines Vollmachtsmissbrauchs deutlich reduziert ist. Nachteil einer Gesamtvertretung ist aber, dass bei fehlender Handlungsfähigkeit oder Erreichbarkeit (zum Beispiel wegen Krankheit oder Urlaub) eines Vertreters der Gebrauch der Vollmacht blockiert wird und damit die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers notwendig werden kann.

BESCHRÄNKUNG DER VOLLMACHT:

Eine Vollmacht kann auch auf gewisse Bereiche (zum Beispiel die Vermögens- oder Personensorge) BESCHRÄNKT oder auf gewisse Einzelbefugnisse begrenzt werden. Hierdurch wird zwar in einem gewissen Maße das Missbrauchsrisiko begrenzt. Dies führt aber andererseits dazu, dass für die Bereiche, die nicht von der beschränkten Vollmacht erfasst werden, die gerichtliche Bestellung eines Betreuers erforderlich werden kann.

Expertentipp

Will der Vollmachtgeber das Risiko des Vollmachtsmissbrauchs begrenzen, sollte er einen Kontrollbevollmächtigten einsetzen, da bei einer gemeinsamen oder beschränkten Vollmacht die Gefahr der Bestellung eines gerichtlichen Betreuers besteht.

6. Rechenschaftspflicht des Bevollmächtigten

Da der Vollmachtgeber (beziehungsweise nach seinem Tod seine Erben) jederzeit gemäß § 666 BGB Rechenschaft über die getroffenen Maßnahmen und den Verbleib des verwalteten Vermögens verlangen kann, sollte der Bevollmächtigte zur Vermeidung von Streit

- Bargeld immer nur gegen Quittung auszahlen,
- ein Haushaltsbuch führen,
- für alle Ausgaben Belege sammeln,
- bei Kontovollmacht Kopien der Kontoauszüge fertigen.

Nur so ist sichergestellt, dass der Bevollmächtigte nach dem Erbfall vollständige Rechenschaft gegenüber den Erben ablegen kann und sich nicht schadensersatzpflichtig macht.

Vorsorgevollmacht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz empfiehlt folgende Textbausteine für eine Vorsorgevollmacht. Ein kostenloser Download der aktuellen Fassung ist möglich unter www.bmjbv.de.

VOLLMACHT

Ich, (Name, Vorname)

(Vollmachtgeber/in)

geboren am in, wohnhaft in

Telefon Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

..... (Name, Vorname)

(bevollmächtigte Person)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort), wohnhaft
..... (Adresse)

Telefon Telefax E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.